

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („Bedingungen“) gelten für alle von der VNG Gasspeicher GmbH („Auftragnehmer“) mit deren Kunden („Auftraggeber“) abgeschlossenen Aufträge einschließlich der in deren Zusammenhang zu erbringenden Leistungen und Lieferungen, falls die Vertragsparteien nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart haben. Diese Bedingungen gelten nur, wenn der Auftraggeber Unternehmer (§ 14 BGB) ist.

Der Einbeziehung allgemeiner Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, auch sofern es sich nur um einzelne Regelungen handelt, wird ausdrücklich widersprochen. Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennt der Auftragnehmer daher nur an, wenn der Auftragnehmer ausdrücklich der Geltung zustimmt. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Auftragnehmer in Kenntnis der Bedingungen des Auftraggebers die Leistung bzw. Lieferung erbringt.

Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftraggeber (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen oder Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Bedingungen. Für den Inhalt solcher Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, die schriftliche oder in Textform abgegebene Bestätigung des Auftragnehmers maßgebend.

Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Auftraggebers in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Bedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer sämtliche für die Auftragserfüllung notwendigen technischen Voraussetzungen sowie erforderlichen Angaben und Unterlagen, insbesondere Pläne, Skizzen, technische Beschreibungen usw. - gleich welcher Art - rechtzeitig vor Beginn der Auftragsdurchführung auf seine Kosten zur Verfügung zu stellen, ohne dass es hierzu einer gesonderten Aufforderung durch den Auftragnehmer bedarf.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer und seine Erfüllungs- und/oder Verrichtungsgehilfen den ungehinderten Zutritt zu sämtlichen Grundstücken, Gebäuden und sonstigen Orten zu gestatten oder Sorge dafür zu tragen, dass dem Auftragnehmer der ungehinderte Zutritt gestattet wird, soweit dies zur Erfüllung des Auftrages erforderlich ist.

Für durch unzureichende und/oder fehlerhafte Angaben/Unterlagen und/oder auf Grund fehlender Zutrittsmöglichkeit verursachte Schäden haftet der Auftragnehmer nur bei eigener vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung; im Übrigen hat der Auftraggeber den Auftragnehmer von jeglicher

Haftung - auch Dritten gegenüber - freizustellen.

3. Beauftragung Dritter

Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen jederzeit Dritter zu bedienen.

4. Vergütung

Der Auftraggeber hat die im jeweiligen Vertrag vereinbarten Entgelte an den Auftragnehmer zu zahlen.

Zusätzliche Leistungen bzw. in deren Zusammenhang zu erbringende Lieferungen des Auftragnehmers werden nach den „Bedingungen für Leistungen bei Abrechnung nach Aufwand“ des Auftragnehmers, veröffentlicht unter www.vng-gasspeicher.de/ingdl-agb, in der bei der jeweiligen zusätzlichen Auftragserteilung gültigen Fassung abgerechnet, soweit die Parteien hierüber keine besonderen Vereinbarungen treffen.

Sämtliche Entgelte sind Nettoentgelte, neben denen die gesetzliche Umsatzsteuer zum jeweils geltenden Steuersatz gesondert in Rechnung gestellt wird.

5. Rechnungslegung, Zahlungsbedingungen

Die Rechnungslegung durch den Auftragnehmer erfolgt in einfacher Ausfertigung für die erbrachten Leistungen.

Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Zugang ohne jeden Abzug fällig. Mit Ablauf dieser Zahlungsfrist kommt der Auftraggeber in Verzug.

Während des Verzugs ist der geschuldete Rechnungsbetrag während gemäß § 288 BGB zu verzinsen. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt. Während des Verzugs ist der Auftragnehmer berechtigt, pauschalierte Mahnkosten in Höhe von 10,00 Euro je Mahnung zu berechnen. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche aus Zahlungsverzug bleibt hiervon unberührt. Dem Auftraggeber ist in Bezug auf die pauschalierten Mahnkosten der Nachweis gestattet, dass dem Auftragnehmer keine oder wesentlich geringere Mahnkosten entstanden sind.

Dem Auftraggeber stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Rechte des Auftraggebers unberührt.

Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar (z.B. durch den Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass der Anspruch des Auftragnehmers auf die Vergütung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftraggebers gefährdet wird, ist der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird oder soweit Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen erfolgen.

6. Verantwortlichkeiten

Durch den Auftrag werden die originären Pflichten des Auftrag-

gebers aus Gesetz, behördlicher oder gerichtlicher Anordnung oder Vertrag nicht berührt. Insbesondere wird durch den Auftrag das Risiko, das für den Auftraggeber mit dem Betrieb seiner Anlage und mit seiner Betreiber-, Inhaber-, Halter- oder dementsprechenden Eigenschaft, insbesondere im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes, des Haftpflichtgesetzes und des Wasserhaushaltsgesetzes, verbunden ist, nicht berührt.

7. Vertraulichkeit

Der Auftraggeber hat sämtliche Informationen und Daten (insbesondere Informationen zu Betriebseinrichtungen, Geschäftsvorgängen, Verfahren und Arbeitsweisen), die ihm bei der Abwicklung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, vertraulich zu behandeln und nicht offen zu legen oder Dritten zugänglich zu machen. Dies gilt nicht, soweit der Auftragnehmer zuvor schriftlich zugestimmt hat sowie für bereits bekannte oder öffentlich zugängliche Informationen sowie für Informationen, die aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung oder einer gerichtlichen oder behördlichen Anforderung oder einer Anfrage der Regulierungsbehörde offengelegt werden müssen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die vertraulichen Informationen ausschließlich zum Zweck der Vertragsabwicklung zu verwenden.

Die Pflicht zur Einhaltung der Vertraulichkeit endet zwei Jahre nach Beendigung des jeweiligen Auftrags, wenn nichts anderes vereinbart wird. Der Auftraggeber hat in die Auftragsabwicklung eingebundene Dritte (Mitarbeiter, Subunternehmer und deren Mitarbeiter) eine diesen Anforderungen sinngemäß entsprechende Vertraulichkeit aufzuerlegen, was auch im Rahmen von bereits abgeschlossenen Verträgen erfolgen kann.

§ 6a EnWG bleibt unberührt.

8. Haftung

Die Haftung des Auftragnehmers auf Schadensersatz ist, gleich aus welchem Rechtsgrund, im Rahmen der Verschuldenshaftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Daneben haftet der Auftragnehmer auch für die einfache fahrlässige Verletzung von für die Vertragserfüllung wesentlichen Vertragspflichten (Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf), jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden.

Die vorgenannte Haftungsbeschränkung gilt auch für die Haftung der gesetzlichen Vertreter des Auftragnehmers, seiner Angestellten, Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungs- und/oder Verrichtungsgehilfen.

Von Schadensersatzansprüchen Dritter, die im ursächlichen Zusammenhang mit der Vertragserfüllung entstehen, und die über die Haftung des Auftragnehmers, seiner gesetzlichen Vertreter, seiner Angestellten, Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen gemäß vorstehenden Absätzen hinausgehen, stellt der Auftraggeber den Auftragnehmer, seine gesetzlichen Vertreter, seine Angestellten, Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen frei.

Die Haftung auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften bleibt unberührt. Die unter den vorstehenden Absätzen aufgeführten Haftungsbeschränkungen und -begrenzungen gelten

nicht bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und/oder Gesundheit. Die Haftungsbeschränkungen gelten überdies nicht, soweit der Auftragnehmer einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Leistung übernommen hat und – soweit anwendbar – für Ansprüche des Auftraggebers nach dem Produkthaftungsgesetz.

9. Höhere Gewalt

Soweit und solange der Auftragnehmer in Folge höherer Gewalt an der Erfüllung seiner Pflichten gehindert ist, wird er von diesen Pflichten befreit. Der Auftraggeber wird soweit und solange von seinen Gegenleistungspflichten befreit, wie der Auftragnehmer aufgrund von höherer Gewalt an der Erfüllung seiner Pflichten gehindert ist.

Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes, unvorhersehbares und auch durch Anwendung vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt und technisch und wirtschaftlich zumutbarer Mittel nicht oder nicht rechtzeitig abwendbares Ereignis. Hierzu zählen insbesondere Naturkatastrophen, Streiks und Aussperrungen, soweit eine Aussperrung rechtmäßig ist, unvorhersehbare Betriebs- und Verkehrsstörungen sowie gerichtliche oder behördliche Verfügungen.

Bedient sich der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten der Leistungen Dritter, so gilt ein Ereignis, das für den Dritten höhere Gewalt im Sinne des vorstehenden Absatzes darstellen würde, auch zugunsten des Auftragnehmers als höhere Gewalt.

10. Verjährung

Abweichend von den gesetzlichen Regelungen beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Leistungserbringung bzw. Lieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche aufgrund der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und/oder Schadensersatzansprüche aufgrund von grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schäden durch den Auftragnehmer. Insoweit gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

Unberührt bleiben – soweit anwendbar – weitere gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbes. § 438 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Abs. 3, §§ 444, 634a Abs. 1 Nr. 2, 639 BGB).

11. Datenschutz, Datenverarbeitung

Die Vertragspartner verpflichten sich zur Einhaltung des Datenschutzes und der Datensicherheit.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, personenbezogene Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten, soweit dies zur Auftragsabwicklung erforderlich ist. Der Auftraggeber trägt Sorge dafür, dass seine Mitarbeiter hierüber unterrichtet werden und holt die ggf. erforderliche Zustimmung dafür ein.

12. Rechtsnachfolge

Die vollständige oder teilweise Übertragung von vertraglichen Rechten und/oder Pflichten bedarf der vorherigen Zustimmung der Vertragspartner. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Leistungen der VNG Gasspeicher GmbH

13. Gerichtsstand

Ausschließlicher – auch internationaler - Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist der Geschäftssitz des Auftragnehmers in Leipzig. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

14. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen oder des zugrundeliegenden Vertrages nichtig, unwirksam oder aus Rechtsgründen undurchführbar sein oder werden, ohne dass damit die Erreichung von Ziel und Zweck des gesamten Auftrages unmöglich oder dessen Aufrechterhaltung für einen Vertragspartner unzumutbar wird, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. In diesem Fall ist die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine andere Regelung zu ersetzen, die den angestrebten Zweck und die wirtschaftliche Zielsetzung des gesamten Auftrages erfüllt sowie den Interessen der Vertragspartner gerecht wird. Dies gilt entsprechend, wenn bei Auftragserteilung eine an sich notwendige Regelung unterblieben ist.

15. Anzuwendendes Recht

Für diese Bedingungen und die Vertrags-beziehung zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller internationalen Rechtsordnungen, insbesondere des UN-Kaufrechts, soweit nicht zwingendes Recht vorliegt.